Anordnung
über das Vorpraktikum

vom 20. Februar 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Studienbewerber, die eine Zulassung zum Hochschuldirektstudium in den vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen erhalten haben, für die das Vorpraktikum in volkseigenen Kombinaten und Betrieben, in sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) Voraussetzung für die Studienaufnahme ist (nachfolgend Vorpraktikanten genannt).

(2) Für Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Studienaufnahme einen der gewählten Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung entsprechenden Berufsabschluß bzw. eine mindestens zweijährige entsprechende Berufspraxis nachweisen oder den Wehrdienst als Offizier auf Zeit geleistet haben, entfällt das Vorpraktikum.

Grundsätze

§ 2

(1) Das Vorpraktikum ist eine spezifische Vorbereitung von künftigen Studenten auf das Hochschuldirektstudium in den festgelegten Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen.

(2) Die erfolgreiche Durchführung des Vorpraktikums ist für die Vorpraktikanten Voraussetzung für die Immatrikulation zum Studium.

(3) Die inhaltliche Gestaltung des Vorpraktikums erfolgt auf der Grundlage von „Richtlinien für das Vorpraktikum", in denen die generell zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zu erbringenden Nachweise und die erforderlichen Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes festgelegt sind.

§ 3

(1) Die Vorpraktikanten erwerben im Arbeitsprozeß berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen. Sie entwikkeln und vertiefen Kenntnisse und Einsichten über

- ökonomische und politische Zusammenhänge in der Entwicklung der Volkswirtschaft, Kombinate, Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen,
- wesentliche Arbeitsverfahren und -abläufe und
- ausgewählte wissenschaftlich-technische Entwicklungstendenzen.

(2) Die Vorpraktikanten vertiefen durch die feste Einbeziehung in das Leben der Arbeitskollektive sowie in die gesellschaftliche Arbeit der Massenorganisationen im Betrieb ihre Verbundenheit zur Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, ihre Einstellung zur sozialistischen Arbeit, ihre Leistungsbereitschaft und die Berufs- und Studienmotivation.

(3) Die Vorpraktikanten lernen die Arbeits- und Lebensbedingungen sozialistischer Arbeitskollektive kennen.

§ 4

(1) Für Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums nicht zum Wehrdienst einberufen werden, beträgt die Dauer des Vorpraktikums 1 Jahr.

(2) Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums den Grundwehrdienst leisten, führen das Vorpraktikum in einer Gesamtdauer von mindestens 5 Monaten in der Zeit nach dem Abschluß des Abiturs bis zur Einberufung sowie nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst bis zum Beginn des Studiums durch.

(3) Studienbewerber, die den Wehrdienst als Soldat auf Zeit oder als Unteroffizier auf Zeit leisten, führen das Vorpraktikum in der Regel in einer Dauer von 2 Monaten vor ihrer Einberufung durch.

§ 5

(1) Für die Dauer des Vorpraktikums sind befristete Arbeitsverträge gemäß den §§ 47 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen. Die Arbeitsaufgaben sind unter Beachtung der „Richtlinien für das Vorpraktikum" zu vereinbaren. Mit den Vorpraktikanten sollen Qualifizierungsverträge gemäß den §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches abgeschlossen werden, in denen auf der Grundlage der „Richtlinien für das Vorpraktikum" die für die Vorbereitung auf das Studium erforderlichen Maßnahmen vereinbart werden.

(2) Im Vorpraktikum ist Lohn bzw. Gehalt entsprechend der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe der vereinbarten Arbeitsaufgabe zu zahlen. Grundlage für die Entlohnung sind die für den jeweiligen Betrieb geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Kosten und Gebühren, die sich aus der Realisierung der im Qualifizierungsvertrag festgelegten Maßnahmen ergeben, sind den Vorpraktikanten gemäß § 152 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches zu erstatten.

(4) Wird durch die Hochschule die Zulassung zum Studium zurückgenommen und ist der Vorpraktikant bereit, nach Beendigung des befristeten Arbeitsvertrages im Betrieb weiterzuarbeiten, ist die Weiterbeschäftigung zwischen Betrieb und Vorpraktikanten in einem unbefristeten Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Ist die Weiterbeschäftigung nicht möglich, hat der Betrieb den Vorpraktikanten bei der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit in einem anderen Betrieb zu unterstützen.

§ 6

Verantwortung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die Fachrichtungsgruppen bzw. Fachrichtungen fest, in denen ein Vorpraktikum durchzuführen ist (Anlage).

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen gibt in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane „Richtlinien für das Vorpraktikum" heraus.

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen übergibt den Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien (nachfolgend Hochschulen genannt) Übersichten über die Betriebe, in denen schwerpunktmäßig Vorpraktikanten auf das Studium vorbereitet werden.

§ 7

Verantwortung der Ministerien bzw. der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke

(1) Die Ministerien bzw. die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke nehmen durch geeignete Maßnahmen Einfluß auf die Sicherung des Vorpraktikums. Dazu können sie für ihren Verantwortungsbereich gesonderte Regelungen erlassen.

(2) Die Ministerien bzw. die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke beauftragen die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend Kombinate genannt) bzw. die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke, die Betriebe festzulegen, in denen schwerpunktmäßig Vorpraktikanten auf das Studium vorzubereiten sind. Sie informieren den Minister für Hoch- und Fachschulwesen über die festgelegten Betriebe.

§ 8

Verantwortung der Kombinate bzw. der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke

(1) Die Kombinate und die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke nehmen durch geeignete Maßnahmen Einfluß auf die Vorbereitung und Durchführung des Vorpraktikums in den festgelegten Betrieben. Sie sichern, daß das Vorpraktikum im Rahmen der bestätigten Kennziffern Arbeitskräfte und Lohnfonds durchgeführt wird.

(2) Die Kombinate bzw. die festgelegten Betriebe können mit den Hochschulen Vereinbarungen zur Vorbereitung und Durchführung des Vorpraktikums treffen.

§ 9

Verantwortung der Betriebe

(1) Die Betriebe, die entsprechend den Festlegungen ihrer Kombinate bzw. der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke schwerpunktmäßig Vorpraktikanten auf das Studium vorbereiten, informieren darüber das zuständige Amt für Arbeit des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes.

(2) Die Betriebe schaffen die Bedingungen, daß die Vorpraktikanten im Arbeitsprozeß und durch die Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben die in den „Richtlinien für das Vorpraktikum" enthaltenen Ziel- und Aufgabenstellungen realisieren können.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches eine Beurteilung anzufertigen und diese den Vorpraktikanten zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Betriebe übergeben den Hochschulen vor der Immatrikulation der Vorpraktikanten die Beurteilungen, in denen einzuschätzen ist, ob das Vorpraktikum gemäß der Richtlinie erfolgreich durchgeführt wurde.

(5) Die Betriebe können mit Vorpraktikanten Studienförderungsverträge abschließen. Vorpraktikanten, mit denen ein Studienförderungsvertrag abgeschlossen wurde, werden als Absolventen im Rahmen der zentralen staatlichen Planung, im Umfang der bestätigten Kennziffern und unter Beachtung des für den jeweiligen Absolventenjahrgang angemeldeten Bedarfs in diese Betriebe eingesetzt.

§ 10

Verantwortung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen entscheiden mit der Zulassung zum Studium über das Jahr der Studienaufnahme und treffen auf dieser Grundlage Festlegungen über das zu leistende Vorpraktikum.

(2) Die Hochschulen sollen mit den Kombinaten bzw. festgelegten Betrieben Vereinbarungen zur Vorbereitung und Durchführung des Vorpraktikums treffen. Sie übergeben den Bewerbern mit der Zulassung Hinweise, in welchen Betrieben sie ihr Vorpraktikum durchführen können.

(3) Die Hochschulen unterstützen die Vorpraktikanten bei der Erfüllung der Aufgaben des Vorpraktikums durch die

Übergabe schriftlicher Informationen zur inhaltlichen Gestaltung des Vorpraktikums. Während des Vorpraktikums führen die dafür festgelegten Mitarbeiter der entsprechenden Sektionen persönliche Gespräche mit den Vorpraktikanten durch.

(4) Die Hochschulen können die Zulassung zum Studium zurücknehmen, wenn in der Beurteilung durch den Betrieb eingeschätzt wird, daß der Vorpraktikant die für das Vorpraktikum ausgewiesene Zielstellung nicht erreicht hat. Über das Ergebnis der Entscheidung sind die Vorpraktikanten und die entsprechenden Betriebe schriftlich zu informieren.

§ 11

Verantwortung der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke, der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke und der Kreis- bzw. Stadtbezirksschulräte

(1) Die Direktoren der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke erhalten von den Kreis- bzw. Stadtbezirksschulräten bis zum 10. März jeden Jahres eine Information über die Namen der zugelassenen Bewerber, die ein Vorpraktikum zu leisten und dafür von den Universitäten und Hochschulen keine Hinweise erhalten haben. Erforderliche Nachinformationen erfolgen bis zum 15. Mai jeden Jahres.

(2) Die Direktoren der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke gewährleisten entsprechend den Möglichkeiten der Kreise bzw. Stadtbezirke, daß diese Vorpraktikanten das Vorpraktikum in einem Betrieb des Kreises bzw. Stadtbezirkes durchführen und die entsprechenden befristeten Arbeitsverträge abschließen können.

(3) Ist die Durchführung des Vorpraktikums in einem Betrieb des Kreises bzw. Stadtbezirkes nicht möglich, informiert der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes den Direktor des Amtes für Arbeit und Löhne des zuständigen Rates des Bezirkes. Dieser gewährleistet die Durchführung des Vorpraktikums in einem geeigneten Betrieb eines anderen Kreises bzw. Stadtbezirkes.

§ 12

Verantwortung der Vorpraktikanten

(1) Die Vorpraktikanten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben gewissenhaft und verantwortungsbewußt zu erfüllen, die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der praktischen Tätigkeit zu erwerben und aktiv am gesellschaftlichen Leben der Arbeitskollektive und gesellschaftlichen Organisationen teilzunehmen.

(2) Die Vorpraktikanten haben die Bildungsmöglichkeiten des Betriebes und des Territoriums zu nutzen, um die in den „Richtlinien für das Vorpraktikum" festgelegten Forderungen zu erfüllen und sich umfassend auf das Hochschuldirektstudium vorzubereiten. Sie sollen Aufträge übernehmen, mit denen sie sich aktiv an der MMM-Bewegung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beteiligen.

(3) Die Vorpraktikanten haben das Recht, vor der Übergabe der Beurteilung an die immatrikulierenden Hochschulen von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen.

(4) Die Vorpraktikanten sind verpflichtet, alle für die Zeit des Vorpraktikums notwendigen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vom Betrieb vornehmen zu lassen. Sie haben den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie alle in den „Richtlinien für das Vorpraktikum" geforderten Nachweise der Hochschule vor der Immatrikulation vorzulegen.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Durchführung des Vorpraktikums für ausländische Staatsbürger wird vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen gesondert geregelt.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt erstmalig für die zugelassenen Bewerber des Abiturjahrganges 1984.

(3) Gleichzeitig tritt § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1978 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 129) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1984

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. Böhme

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Wissenschaftszweige, Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen, in denen das Vorpraktikum Voraussetzung für die Studienaufnahme ist

Wissenschaftszweig Mathematik/Naturwissenschaften

FRG Geowissenschaften
- FR Geologie
- FR Mineralogie/Geochemie
- FR Geophysik

FRG Psychologie
- FR Arbeits- und Ingenieurpsychologie
- FR Sozialpsychologie
- FR Klinische Psychologie
- FR Pädagogische Psychologie

FRG Pharmazie
- FR Pharmazie
- FR Experimentelle Pharmakologie/Toxikologie

Wissenschaftszweig Technische Wissenschaften

FRG Maschinenwesen
- FR Apparate und Anlagen der stoffumwandelnden Industrie
- FR Schiffstechnik
- FR Fischereitechnik
- FR Angewandte Mechanik
- FR Konstruktionstechnik
- FR Antriebstechnik
- FR Strömungsmechanik und Thermodynamik
- FR Thermischer und hydraulischer Maschinenbau
- FR Energieanlagentechnik
- FR Klima- und Trocknungstechnik
- FR Fertigungsmittelentwicklung
- FR Fertigungsprozeßgestaltung
- FR Montage- und Fügetechnik
- FR Betriebsgestaltung
- FR Qualitätssicherung und Fertigungsmeßtechnik
- FR Fördertechnik
- FR Gewinnungs- und Aufbereitungsmaschinen
- FR Baumaschinen
- FR Ausrüstungen für die Metallurgie
- FR Schienenfahrzeugtechnik

FR Kraftfahrzeugtechnik
FR Landtechnik
FR Verarbeitungsmaschinen
FR Kraftwerkstechnik

FRG Werkstoffwesen
FR Gießereitechnik
FR Entwicklung metallischer Werkstoffe
FR Entwicklung anorganisch-nichtmetallischer Werkstoffe
FR Erzeugung von Nichteisenmetallen
FR Metallformung
FR Werkstofftechnik
FR Werkstoffeinsatz
FR Polymerwerkstofftechnik

FRG Verfahrenstechnik
FR Verfahrenstechnik
FR Grundstoffverfahrenstechnik
FR Prozeßverfahrenstechnik
FR Systemverfahrenstechnik
FR Anlagenbau
FR Silikattechnik
FR Lebensmitteltechnik

FRG Elektrotechnik/Elektronik
FR Theoretische Elektrotechnik
FR Technische Kybernetik und Automatisierungstechnik
FR Informationstechnik
FR Elektronische Bauelemente
FR Gerätetechnik
FR Elektrotechnik
FR Elektroniktechnologie

FRG Bauwesen
FR Ingenieurbau
FR Kommunaler Tiefbau
FR Technologie der Bauproduktion
FR Gebiets- und Stadtplanung
FR Vorfertigung im Bauwesen
FR Technische Gebäudeausrüstung
FR Straßenbau/Straßenverkehr
FR Eisenbahnbau
FR Informationsverarbeitung im Bauwesen
FR Wasserbau
FR Wasserwirtschaft

FRG Städtebau und Architektur
FR Städtebau
FR Architektur
FR Landschaftsarchitektur

FRG Verkehrswesen
FR Transporttechnologie
FR Technologie des Nachrichtenwesens sowie Post- und Zeitungswesens

FRG Geodäsie und Kartographie
FR Geodäsie
FR Kartographie

FRG Bergbau
FR Geotechnik
FR Tiefbohrtechnik
FR Bergbau – Tagebau
FR Bergbau – Tiefbau
FR Markscheidewesen

FRG Informationsverarbeitung
FR Informationsverarbeitung

FRG Verarbeitungstechnik
FR Textiltechnologie
FR Ledertechnologie
FR Chemiefasertechnologie
FR Polygrafische Technik
FR Technologie der Polygrafie
FR Papiertechnik
FR Holz- und Faserwerkstofftechnik
FR Plast- und Elasttechnik

FRG Energietechnik
FR Energieanwendung
FR Industrieofentechnik

FRG Übrige Ingenieurdisziplinen
FR Arbeitsgestaltung
FR Brandschutz

Wissenschaftszweig Medizin

FRG Medizin
FR Medizin
FR Stomatologie

Wissenschaftszweig Agrarwissenschaften

FRG Pflanzenproduktion
FR Pflanzenproduktion
FR Gärtnerische Produktion
FR Agrochemie und Pflanzenschutz
FR Pflanzenzüchtung und Saatgutproduktion

FRG Tierproduktion
FR Tierproduktion
FR Fischproduktion
FR Veterinärmedizin

FRG Meliorationswesen
FR Meliorationswesen

FRG Forstwirtschaft
FR Forstwirtschaft

FRG Lebensmitteltechnologie
FR Technologie der Gärungs- und Getränkeindustrie
FR Technologie der Getreideverarbeitung
FR Technologie der Zucker- und Stärkeindustrie
FR Technologie der Obst- und Gemüseverarbeitung
FR Technologie der Fleisch- und Fischverarbeitung
FR Technologie der milchverarbeitenden und Fettindustrie

Wissenschaftszweig Wirtschaftswissenschaften

FRG Wirtschaftswissenschaften
FR Volkswirtschaft
FR Außenwirtschaft
FR Finanzwirtschaft
FR Arbeitsökonomie
FR Ökonomie der sozial-kulturellen Bereiche
FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Bauindustrie
FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der chemischen Industrie
FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der elektrotechnischen und elektronischen Industrie
FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Maschinenbaus

FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Leichtindustrie

FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Lebensmittelindustrie

FR Ökonomie des Nachrichtenwesens

FR Ökonomie des Transportwesens

FR Ökonomie des Binnenhandels

FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Bergbaus

FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Metallurgie

FR Rechnungsführung und Statistik

FR Mathematische Methoden und Datenverarbeitung in der Wirtschaft

Wissenschaftszweig Kunst

FRG Industrielle Formgestaltung

FR Ästhetische Umweltgestaltung

FR Produktgestaltung

FR Modegestaltung

Wissenschaftszweig Pädagogik

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in den technischen Fachrichtungen (BSL)

FR BSL für Maschinenbau

FR BSL für Textiltechnik

FR BSL für Technische Chemie

FR BSL für Elektrotechnik

FR BSL für Bauwesen

FR BSL für Lebensmitteltechnologie

FR BSL für Datenverarbeitung

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen (BSL)

FR BSL für Pflanzenproduktion

FR BSL für Tierproduktion

FR BSL für Gartenbau

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in den wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen (BSL)

FR BSL für Wirtschaft